

Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund

Nr.16/2012 Dortmund, 30.08.2012

Inhalt:

## **Amtlicher Teil:**

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Seite 1 - 2 Universität Dortmund

Seite 1

# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

### § 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

#### § 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

### § 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 156,05 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
  - 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
  - 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
  - 3. den Studierendensport 0,51 €,
  - 4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 145,00 €,
  - 5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
  - 6. das Hochschulradio ElDoradio 0,25 € und
  - 7. den studentischen Hilfsfonds 0,20 €.

16/2012 Seite 2

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

#### § 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
  - 1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
  - 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 08.03.2012 (AM Nr. 3/2012, S. 19) außer Kraft.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 3 wird für das Sommersemester 2012 bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls der gezahlte Beitrag ganz oder teilweise nachträglich erstattet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 12.06.2012.

Dortmund, den 29. August 2012

Der Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des Studierendenparlaments

Marc Hövermann Jasper König

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin Dr. Ursula Gather